

- Hilfsweise: Die Mitteilung des Harmonisierungsamtes über definitive Beförderungspunkte für 2006 („definitive Promotion Points 2006“) vom 9. Juni 2006 wird aufgehoben;
- Hilfsweise: Die inzident ablehnende Entscheidung des Präsidenten des Harmonisierungsamtes vom 27. November 2006 wird aufgehoben;
- Das Harmonisierungsamt wird verurteilt, an den Kläger einen angemessenen Betrag bis zur Höhe eines Jahresgehalts, mindestens aber 45.000 Euro, zu bezahlen;
- Das Harmonisierungsamt trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger ist als Beamter am Harmonisierungsamt (HABM) für den Binnenmarkt in Alicante/Spanien tätig und rügt im Hinblick auf die von dem Beklagten über ihn alle zwei Jahre abzugebenden Beurteilungen, deren inhaltliche Unrichtigkeit und deren Fehlerhaftigkeit bzw. deren wiederholte Nichtvornahme. Dementsprechend begehrt der Kläger die Aufhebung aller inzident entsprechend Art. 90(2) des Personalstatuts ergangenen Entscheidungen des Beklagten sowie die Korrektur der fehlerhaft für das Jahr 2006 vom Beklagten für ihn vergebenen Beförderungspunkte.

Der Kläger rügt außerdem die ihn betreffenden jahrelangen rechtswidrigen Verstößen des Beklagten gegen Art. 90(2) des Personalstatuts, als vorsätzliche und sittenwidrige Missachtung seiner Mitarbeiter-Rechte und begehrt daher aus dem Gesichtspunkt des „Mobbing“ und der nachhaltigen Verletzung seines Persönlichkeitsrechtes vom Beklagten immateriellen Schadensersatz.

Klage, eingereicht am 26. Januar 2007 — Olivier Chassagne/Kommission

(Rechtssache F-8/07)

(2007/C 82/118)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Olivier Chassagne (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Y. Minatchy)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidungen der Kommission vom 23. Juni 2006 und vom 27. Oktober 2006 aufzuheben und die Maßnahmen zu treffen, die sich für ihn daraus ergeben;

- alle erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung seiner Rechte und Interessen zu erlassen;
- die Beklagte zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von einem Euro zu verurteilen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit den angefochtenen Entscheidungen hat die Kommission den Kläger, einen zu dieser Zeit zu 50 % für Gewerkschaftszwecke abgeordneten Beamten der GD TREN, für das Beförderungsverfahren 2006 von der Liste dieser GD auf die „Liste A* 10 des Anhangs IV“ übertragen.

Der Kläger stützt seine Klage insbesondere darauf, dass diese Entscheidungen den Grundsatz der Begründungspflicht verletzen, keine Rechtsgrundlage hätten und Art. 6 Abs. 3 Buchst. b der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 43 des Statuts nicht beachtet.

Klage, eingereicht am 7. Februar 2007 — Salvatore Scozzaro/EMEA

(Rechtssache F-13/07)

(2007/C 82/119)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Salvatore Scozzaro (Broxbourne, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Beklagte: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMEA)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Direktors der EMEA vom 31. März 2006, mit der der Antrag des Klägers, den Invalitätsausschuss zu befassen, abgelehnt wurde, sowie die bestätigende Entscheidung vom 25. Oktober 2006 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Am 17. März 2005 erlitt der Kläger, Bediensteter auf Zeit bei der EMEA, einen Arbeitsunfall, infolgedessen er arbeitsunfähig geworden sein soll. Am 14. Februar 2006 wurde ihm mitgeteilt, dass sein Vertrag nicht über den 15. Oktober 2006 hinaus verlängert werde. Sein Antrag, den Invalitätsausschuss zu befassen, wurde abgelehnt.